



Förderverein der Grundschule 16 „Bruno H. Bürgel“ e.V.

Karl- Liebknecht- Straße 29, 14482 Potsdam
☎ (0331) 289 7480

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule 16 Bruno H. Bürgel e.V.“, im weiteren „Verein“ genannt. Er ist beim Amtsgericht Potsdam als gemeinnütziger Verein eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln **für die steuerbegünstigten Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft. Die Mittel sollen an der Grundschule 16 „Bruno H. Bürgel“ verwendet werden zur Unterstützung von:**
 - (a) Schulveranstaltungen, Studien- und Bildungsfahrten, Schüleraustauschen, Sportfesten,
 - (b) Arbeitsgemeinschaften, Zirkeln und anderen Unternehmungen, die den Interessen der Gemeinschaft und der Schule dienen,
 - (c) Projekttag und Projektwochen,
 - (d) Gestaltung des Geländes und der Gebäude der Schule sowie deren Ausstattung,
 - (e) Zusammenarbeit zwischen Schule und anderen Einrichtungen,
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbindung und Förderung von Kontakten im Wohngebiet und mit ehemaligen und jetzigen Schülern und Schülerinnen der Grundschule 16 „Bruno H. Bürgel“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweiligen Fassung.
- (3) Der Verein ist eine parteipolitisch und konfessionell neutral arbeitende Organisation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die im § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen, die durch Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen, können gewährt werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise im Sinne des Zieles und Zweckes des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge entsprechend **des Beschlusses der Mitgliederversammlung** zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. **Der Austritt ist an keine Fristen gebunden. Er muss dem Vorstand in Textform übermittelt werden.** Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) **Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu entrichten.**

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens **einem Viertel** der Mitglieder **in Textform** beantragt wird.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen in **Textform** und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung **werden** mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder **gefasst**. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (7) **Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.**
- (8) **Wahlen sind geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.**

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/ Schatzmeisterin
 4. zwei weiteren Vorstandmitgliedern.
- (2) Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandmitgliedes übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) **Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zur Beratung zusammen. Er organisiert und koordiniert das Wirken des Fördervereins und arbeitet dabei eng mit der Schulleitung zusammen.**
- (5) Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Potsdam. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule 16 „Bruno H. Bürgel“ zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.

gemäß letztem Änderungsbeschluss vom 22.10.2013